

Österreichische Entscheidungen zur Brüssel I-Verordnung (EuGVVO)

(VO EG Nr 44/2001 vom 22. 12. 2000 ABI L 2001/12, 1)

EuGVVO Art	Gericht	Datum	GZ	Fundstelle	Rechtssätze
1	OGH	23.10.2007	3 Ob 178/07h	RIS-Justiz RS0122818	Die EuGVVO erfasst alle privatrechtlichen Ansprüche. Der OGH bejaht Anwendbarkeit der EuGVVO auf einen von einem Verwaltungsgericht geschaffenen Privatexekutionstitel.
1	OGH	16.07.2008	16 Ok 3/08	SZ 2008/102	Eine Unterlassungsklage gem § 2 NahversG eines Verbandes iSd § 7 Abs 2 Z 2 NahversG ist ein Zivilverfahren iSd EuGVVO.
1	OGH	15.01.2009	12 Os 135/07f	JBI 2010, 320 (<i>Zöchbauer</i>)	Das strafrechtliche Medienverfahren ist als Zivilverfahren iS der EuGVVO anzusehen.
1 Abs 2 lit a	OGH	13.08.2002	1 Ob 140/02y	ecolex 2003, 587 = EvBl 2002/216, 850	Die EuGVVO ist nicht auf eheliche Güterstände anzuwenden. Genauso wenig die EuEheVO (Brüssel II-VO).
1 Abs 2 lit a	OGH	10.11.2003	7 Ob 267/03w	ZfRV-LS 2004, 76	Vermögensrechtliche Vereinbarungen, die anlässlich der Ehescheidung zwischen den Streitparteien geschlossen wurden, fallen nicht unter die EuGVVO. Das Vollstreckungsübereinkommen mit der Republik Italien enthält nur Beurteilungsregeln (competence indirecte) und keine Befolungsregeln (competence directe) und schafft daher keine örtliche Zuständigkeit oder inländische Gerichtsbarkeit für die Rechtsverfolgung im betreffenden Staat.
1 Abs 2 lit a	OGH	17.02.2010	2 Ob 240/09x	EF-Z 2010/71, 111 = iFamZ 2010/159, 207 = immolex-LS 2010/56, 168 = JBI 2010, 575 = JUS Z/4836 = Zak 2010/296, 173 = ZfRV-LS 2010/33, 127 = RIS- Justiz RS0125778	Der naheheilige Aufteilungsanspruch unterfällt nicht der EuGVVO.
1 Abs 2 lit a	OGH	24.05.2012	6 Ob 85/12m	iFamZ 2012/198, 270 = NZ 2012/126, 338 = Zak 2012/486, 255 = RIS-Justiz RS0127781	Die EuGVVO ist nach ihrem Art 1 Abs 2 lit a auf Verlassenschaftssachen („auf das Gebiet des Erbrechts einschließlich des Testamentsrechts“), wozu auch Pflichtteilsklagen und

					Pflichtteilergänzungsklagen zählen, nicht anzuwenden.
1 Abs 3	OGH	15.12.2003	3 Nc 23/03t		Da erwirkte Entscheidungen im Geltungsbereich der EuGVVO (hier in den Heimatländern der Kläger BRD, NL und S) jedenfalls auch in Österreich vollstreckbar wären, liegen die Voraussetzungen für eine Ordination nach § 28 Abs 1 Z 2 JN nicht vor und die Rechtsverfolgung im Ausland (hier BRD, NL und S) ist möglich oder zumutbar. (Beklagte Parteien aus Slowenien)
2	OGH	1.12.2003	4 Nc 32/03y	RIS-Justiz RS0118240	Ist die internationale Zuständigkeit nach der EuGVVO zu bejahen, wird darin die örtliche Zuständigkeit jedoch nicht geregelt, so findet das innerstaatliche Recht ergänzend Anwendung.
2	OGH	16.07.2008	16 Ok 3/08	SZ 2008/102	Die völkerrechtliche Immunität von Staaten und Personen wird durch die EuGVVO nicht geregelt.
2	OGH	24.08.2010	2 Ob 94/10b	iFamZ 2010/246, 356 (<i>Fucik</i>) = RIS-Justiz RS0126265	Dem Unterhaltsschuldner, der wegen einer Verschlechterung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse eine Änderung des Unterhaltstitels anstrebt, steht nur die internationale Zuständigkeit nach Art 2 EuGVVO, nämlich am Beklagtenwohnsitz, offen.
5 Nr 1 lit a	OGH	29.06.2011	8 Ob 56/11k	ecolex 2011/357, 919 = GesRZ 2011, 374 (<i>Simotta</i>) = RIS- RS0125282	Auch unter Berücksichtigung der RL 2000/35/EG liegt der gesetzliche Erfüllungsort einer Geldschuld nach § 905 ABGB weiterhin beim Schuldner; dies gilt auch für die Anwendung von Art 5 Nr 1 lit a EuGVVO.
5 Nr 1 lit b	OGH	02.09.2003	1 Ob 123/03z	JB1 2004, 186 = ÖJZ-LSK 2004/10 (RS)	Selbst wenn nach Lieferung der Kommissionsware in einen anderen MS ein Kaufvertrag abgeschlossen wird, ist dieser Ort auch der vertragliche Erfüllungsort des Kaufvertrages, sofern nichts anderes vereinbart wird.
5 Nr 1 lit b	OGH	18.11.2003	1 Ob 63/03a	RdW 2004, 222 (RS) = ÖJZ-LSK 2004/78 und 79 (RS)	In der EuGVVO wird nunmehr der Erfüllungsort für Kauf- und Dienstleistungsverträge autonom geregelt. Als Erfüllungsort im prozessualen Sinn gilt danach derjenige Ort, an dem die für den jeweiligen Vertragstypus charakteristische Leistung erbracht worden ist oder zu erbringen gewesen wäre. An diesem Erfüllungsort können alle Ansprüche aus dem Vertrag eingeklagt werden, somit auch sekundäre Ansprüche aus der Verletzung der Vertragsverpflichtungen. Dienstleistungsverträge sind

					durch Rückgriff auf das übrige Gemeinschaftsrecht sowie Art 13 EuGVÜ zu definieren; dieser Begriff ist daher weit zu verstehen und lediglich von jenen Verträgen abzugrenzen, die einer Sondermaterie angehören, so insb Versicherungs-, Verbraucher- und Arbeitssachen. Es kann somit nicht zweifelhaft sein, dass auch der Hotelunterbringungsvertrag, der über die bloße Raummiete hinausgeht, zu diesen Dienstleistungsverträgen zählt.
5 Nr 1 lit b	OGH	16.12.2003	4 Ob 147/03a	RdW 2004, 416	Art 5 Nr 1 lit b enthält nun – im Gegensatz zu der mit Art 5 LGVÜ 1988 übereinstimmenden Vorgängerbestimmung des EUGVÜ – eine einheitliche gesetzliche Regelung des Erfüllungsorts, welcher einen einzigen Anknüpfungspunkt für sämtliche Ansprüche aus dem Kauf- oder Dienstleistungsvertrag bildet, somit auch für alle sekundären vertraglichen Ansprüche, wie etwa Schadenersatzforderungen. Die Auslegung der von den Streitparteien getroffenen Vereinbarung des Erfüllungsorts bleibt im Sinne der bisherigen Rsp in erster Linie Sache der Parteivereinbarung. Im Fall einer konkreten Vereinbarung der Parteien über einen Lieferort (innerhalb der Gemeinschaft) ist nicht zweifelhaft, dass jener Ort, der den Gerichtsstand des Erfüllungsort begründet, gilt, „an dem (die Waren) nach dem Vertrag geliefert worden sind.“
5 Nr 1 lit b	OGH	17.02.2005	6 Ob 148/04i	EvBl 2005, 709 = IPRax 2006, 608 (614 <i>Kienle</i>) = ÖJZ-LSK 2005/166/167	Entscheidend für Art 5 Nr 1 lit b EuGVVO ist, wo nach dem Vertrag die Dienstleistung erbracht wurde oder hätte erbracht werden müssen. Ist der Ort der Leistungserbringung weder im Vertrag bestimmt noch auf Grund des Vertrags bestimmbar, so liegt der Erfüllungsort dort, wo die Leistung tatsächlich erbracht wurde.
5 Nr 1 lit b	OGH	20.02.2006	2 Ob 211/04z	ZfRV-LS 2006, 117	Die Bestimmung des Lieferortes hat nach tatsächlichen Kriterien zu erfolgen. Entscheidend ist dabei die diesbezügliche Vereinbarung der Parteien.
5 Nr 1 lit b	OGH	14.09.2010	1 Ob 137/10v	ecolex 2011/58, 130 = EvBl 2011/12, 75 (<i>Garber</i>) = RdW 2011/98, 93 = ZfRV-LS 2011/8,	Lässt sich der Erfüllungsort (Lieferort) aus dem Kaufvertrag nicht autonom bestimmen, so ist der endgültige Bestimmungsort des Verkaufsvorgangs

				30 = RIS-Justiz RS0126256	maßgebend, an dem der Käufer die tatsächliche Verfügungsgewalt über die Ware erlangt.
5 Nr 1 lit b; 23	OGH	14.12.2004	1 Ob 94/04m	RZ 2005, 150 = ZfRV-LS 2005, 69	Erfüllungsort ist von der EuGVVO autonom bestimmt; keine Vereinbarung der Zuständigkeit, wenn INCOTERMS nur in Auftragsbestätigung und Rechnung.
5 Nr 1	OGH	30.01.2007	5 Ob 4/07k	ZfRV-LS 2007, 71	Zuständigkeit Werkliefervertrag
5 Nr 1	OGH	08.08.2007	9 Ob 25/07b	ecolex 2007, 937 = Zak 2007, 359 = EFSlg 118.232	„doppelrelevante Tatsachen“
5 Nr 1	OGH	13.11.2007	4 Ob 165/07d	wbl 2008, 51 = MR 2008, 22 = ZfRV-LS 2008, 27	Vorabentscheidungsersuchen an den EuGH: 1. Ist ein Vertrag, mit dem der Inhaber eines Immaterialgüterrechts seinem Vertragspartner das Recht zur Nutzung dieses Rechts einräumt (Lizenzvertrag), ein Vertrag über die „Erbringung von Dienstleistungen“ im Sinn von Art 5 Nr 1 lit b EuGVVO? 2. Bei Bejahung von Frage 1: 2.1. Wird die Dienstleistung an jedem Ort in einem Mitgliedstaat erbracht, an dem die Nutzung des Rechts nach dem Vertrag gestattet ist und auch tatsächlich erfolgt? 2.2. Oder wird die Dienstleistung am Wohnsitz bzw am Ort der Hauptverwaltung des Lizenzgebers erbracht? 2.3. Ist das bei Bejahung von Frage 2.1 oder Frage 2.2 zuständige Gericht auch zur Entscheidung über Lizenzentgelte befugt, die sich aus der Nutzung des Rechts in einem anderen Mitgliedstaat oder in einem Drittstaat ergeben? 3. Bei Verneinung von Frage 1 oder von Frage 2.1 und Frage 2.2: Ist die Zuständigkeit für die Zahlung des Lizenzentgelts nach Art 5 Nr 1 lit a und c EuGVVO weiterhin nach jenen Grundsätzen zu beurteilen, die sich aus der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zu Art 5 Nr 1 EuGVÜ ergeben? Urteil des EuGH am 23.4.2009 (C-533/07). Entscheidung des OGH am 8.9.2009 (4 Ob 90/09b).

5 Nr 1	OGH	03.04.2008	1 Ob 205/07i	ZfRV-LS 2008, 173 = Zak 2008, 279	Anwendung der EuGVVO, auch wenn der Vertrag dem UN-Kaufrecht untersteht.
5 Nr 1	OGH	08.05.2008	6 Ob 63/08w	ZfRV-LS 2008, 173 = Zak 2008, 279	Zuständig ist jenes Gericht, in dessen Sprengel sich der Ort der nach wirtschaftlichen Kriterien zu bestimmenden Hauptlieferung befindet. Erst wenn sich der Ort der Hauptlieferung nicht feststellen lässt, kann der Kläger den Beklagten vor dem Gericht des Lieferorts seiner Wahl in Anspruch nehmen.
5 Nr 1	OGH	31.03.2011	1 Ob 19/11t	EvBI-LS 2011/106, 683 = RdW 2011/563, 531 = ZfRV-LS 2011/42, 170 (<i>Ofner</i>) = RIS- Justiz RS0120294	Die charakteristische Leistung ist bei gegenseitigen Verträgen die Nichtgeldleistung. Beim Maklervertrag erbringt der Makler die vertragscharakteristische Leistung, sodass der Vertrag dem Recht am Sitz des Maklers unterliegt.
5 Nr 1	OGH	09.08.2011	4 Ob 11/11p	EvBI-LS 2011/156, 977 = JBI 2012, 125 = RIS-Justiz RS0127116	Es besteht keine internationale Zuständigkeit der österreichischen Gerichte, wenn der Erfüllungsort der den Gegenstand des Verfahrens bildenden Verpflichtung geografisch nicht bestimmt werden kann.
5 Nr 1, 3	OGH	21.12.2006	6 Ob 276/06s	JBI 2004, 186 = ÖJZ-LSK 2004/10 (RS)	Die autonome Auslegung der Begriffe "Vertrag" und "unerlaubte Handhabung" führt dazu, dass es für die Zuordnung von Ansprüchen aus vorvertraglicher Haftung zum Gerichtsstand nach Art 5 Nr 1 und 3 EuGVVO nicht darauf ankommen kann, ob derartige Ansprüche in den jeweiligen nationalen Rechtsordnungen dem Vertrags- oder dem Deliktsrecht zugeordnet werden.
5 Nr 1; 22 Nr 1	OGH	10.09.2003	7 Ob 188/03b	RdW 2004, 95 = ÖJZ-LSK 2004/11 und 12 (RS)	Am Gerichtsstand des Erfüllungsorts kann auch dann geklagt werden, wenn das Zustandekommen des Vertrages strittig ist. (Hier Geldschuld als Schickschuld nach ABGB und BGB am Schuldner(wohn)sitz zu erfüllen). Art 22 Nr 1 kommt nur zum Tragen, wenn das dingliche Recht Streitgegenstand ist, die Klage also nicht bloß auf einen schuldrechtlichen Anspruch gestützt und ein dingliches Recht bloß berührt wird oder nur im Zusammenhang mit einem solchen steht.
5 Nr 1; 23	OGH	24.01.2008	2 Ob 192/07k	Zak 2008, 139 = ecolex 2008, 328 = ÖJZ-LS 2008, 374 = RdW 2008, 463	Der Erfüllungsort für Kauf- und Dienstleistungsverträge gem Art 5 Nr 1 lit b EuGVVO ist autonom zu bestimmen. Für die hier gegenständlichen Werkverträge ist der Erfüllungsort der charakteristischen Leistung für alle Klagen aus diesem

5 Nr 2	OGH	20.12.2012	2 Ob 217/12v (2 Ob 218/12s)	RIS-Justiz RS0128716, RS0128717	Vertrag das maßgebliche Anknüpfungskriterium. Für ein bereits vor dem 18. 6. 2011 eingeleitetes Unterhaltsverfahren sind die einschlägigen Bestimmungen der EuGVVO maßgeblich. Die Frage, ob in einer Unterhaltssache, wenn das vor dem 18. 6. 2011 angerufene Gericht seine Zuständigkeit nach der EuGVVO zu prüfen hat, das zweite angerufene Gericht sein Verfahren nach Art 12 EuUVO auszusetzen habe, setzt voraus, dass die in den verschiedenen Mitgliedstaaten der EuGVVO und der EuUVO anhängigen Verfahren überhaupt denselben Anspruch betreffen und von denselben Parteien anhängig gemacht worden sind. Ist dies zu verneinen, liegt von vornherein kein Problem der Rechtshängigkeit vor.
5 Nr 2; 31	OGH	02.09.2003	1 Ob 199/03a	EvBI 2004, 137 = ÖJZ-LSK 2004/23 (RS)	Das Unterhaltsvorschussverfahren zählt nicht zu den Angelegenheiten, die unter die EuGVVO fallen.
5 Nr 3	OGH	05.11.2003	9 Ob 130/03p		Die Klage eines Kranken gegen den Krankentransporter wegen des mangelhaften Transportes unterliegt nicht dem Zuständigkeitsregime des Art 5 Nr 3 EuGVVO, weil vom Kläger keine „Person [...] verklagt“ wird, die in einem anderen Sprengel als dem Gerichtsstaat ihren Wohnsitz hat. Einer „analogen“ Anwendung dieser Bestimmung bedarf es nicht, weil keine Regelungslücke vorliegt, die zu schließen wäre.
5 Nr 3	OGH	04.10.2004	7 Nc 45/04h		Keine Ordination, da Art 5 Nr 3 auch örtliche Zuständigkeit regelt.
5 Nr 3	OGH	22.02.2005	1 Ob 8/05s	bbl 2005, 165	Im Zusammenhang mit der Produkthaftungsrichtlinie und dem PHG gilt, dass bei Sachschäden nicht „jedermann“ in den Schutzbereich des Gesetzes fallen soll, sondern lediglich ein Verbraucher (Konsument).
5 Nr 3	OGH	20.02.2006	2 Ob 106/04h	ecolex 2006, 486 = EvBI 2006, 592 = Zak 2006, 219 = ZIK 2006/235.	Für die Begründung eines besonderen Gerichtsstandes müssen nur die erforderlichen Tatsachen vorgebracht werden, die rechtliche Einordnung ist nicht erforderlich. Dies gilt auch für die Frage der internationalen Zuständigkeit.
5 Nr 3	OGH	31.08.2006	6 Ob 163/06y	ZIK 2006, 216 = RdW 2007, 34	Zuständigkeit bei einem Verstoß gegen die Konkursantragspflicht in Deutschland.

5 Nr 3	OGH	17.10.2006	4 Ob 174/06a	EvBI 2007, 148 = MR 2007, 35 = SZ 2006/156	Ansprüche auf eine Vergütung nach § 42 Abs 1 UrhG (Leerkassettenvergütung) sind nicht Ansprüche aus einer unerlaubten Handlung oder einer Handlung, die einer unerlaubten Handlung gleichgestellt ist und fallen daher nicht unter Art 5 Nr 3 EuGVVO.
5 Nr 3	OGH	20.03.2007	17 Ob 2/07d	RZ 2007, 149 = MR 2008, 98 (<i>Thiele</i>) = SZ 2007/44	Für die Prüfung der internationalen Zuständigkeit sind gem § 41 Abs 2 JN zunächst die Klageangaben maßgebend. Die die Zuständigkeit begründenden Tatsachenbehauptungen sind hier zugleich Anspruchsvoraussetzungen („doppelrelevante Tatsachen“).
5 Nr 3	OGH	03.05.2007	1 Ob 74/07z	Zak 2007, 259 = ZfRV-LS 2007, 112	Zuständigkeit bei Ansprüchen gegen einen falsus procurator.
5 Nr 3	OGH	11.12.2007	17 Ob 22/07w	ÖJZ-LS 2008, 291 = MR 2008, 98 (<i>Thiele</i>) = ecolex 2008, 554 = RZ 2008, 208	Einstweilige Maßnahmen nach der GMVO.
5 Nr 3	OGH	07.08.2008	6 Ob 133/08i	Zak 2008, 398	Ein abgeschlossener Wartungsvertrag (Leasing) begründet keinen vertraglichen Anspruch iSd Art 5 EuGVVO.
5 Nr 3	OGH	20.08.2008	4 Ob 80/08f	wbl 2009, 48 = RdW 2009, 86 = ecolex 2009, 138 = EvBI 2009, 83	Internationale und örtliche Zuständigkeit im Zusammenhang mit Streitgenossenschaften.
5 Nr 3	OGH	18.11.2008	4 Ob 203/08v		Begriff des schädigenden Ereignisses im Bereich des Verbraucherschutzes im Zusammenhang mit missbräuchlichen Klauseln in Verbraucherverträgen.
5 Nr 3	OGH	19.11.2008	3 Ob 182/08y		Für die Beurteilung der internationalen Zuständigkeit bei „doppelrelevanten Tatsachen“ muss die Schlüssigkeit des Klagsvorbringens ausreichen, um nicht die Zuständigkeitsprüfung mit einer Sachprüfung zu belasten.
5 Nr 3	OGH	26.08.2004	3 Ob 2/04x	ZIK 2004, 213 = ZfRV 2004, 238	Internationale Zuständigkeit für Haftungsklage des Masseverwalters einer GmbH gegen Geschäftsführer.
5 Nr 3	OGH	19.01.2012	2 Ob 210/11p	ecolex 2012/249, 614 = EvBI 2012/93, 664 (<i>Frauenberger- Pfeiler</i>) = JBI 2012, 382 (<i>Garber</i>) = Zak 2012/275, 139 = ZVR	Der Gerichtsstand des Art 5 Nr 3 EuGVVO kommt nicht nur dem unmittelbar Geschädigten (etwa dem Getöteten bzw seinen Hinterbliebenen) zu Gute. Die Bestimmung gilt auch, wenn die Klage nicht vom

				2012/161, 298 (<i>Mayr</i>) = RIS-Justiz RS0127611, RS0127610, RS0127612	Verletzten erhoben wird, sondern von Rechtsnachfolgern oder Rückgriffsberechtigten, und wenn sie sich nicht gegen den Täter richtet, sondern gegen dessen Rechtsnachfolger oder gegen eine Person, die nach materiellem Recht die Haftung für andere trägt. Art 5 Nr 3 EuGVVO erfasst auch Fälle der Gefährdungshaftung. Für die Anwendung des Art 5 Nr 3 EuGVVO ist die Person des Klägers oder des Beklagten unerheblich.
5 Nr 3	OGH	10.07.2012	4 Ob 82/12f (4 Ob 33/12z)	ecolex 2012/450, 1090 (<i>Horak</i>) = jusIT 2012/80, 168 (<i>Thiele</i>) = RdW 2012/686, 659 = wbl 2012/201, 526 = RIS-Justiz RS0127998	Bei behaupteten Markenrechtseingriffen im Internet hängt die Zuständigkeit des Registerstaats nicht davon ab, ob die Eingriffshandlung oder die sonstige Geschäftstätigkeit des belangten Unternehmens einen besonderen (ausreichenden) Bezug zu diesem Staat aufweist, vielmehr genügt die - regelmäßig gegebene - Abrufbarkeit der Website und die Behauptung des Klägers, dass dadurch Markenrechte verletzt worden seien.
5 Nr 3	OGH	28.11.2012	7 Ob 187/12v	RIS-Justiz RS0128754	Dem EuGH werden gemäß Art 267 AEUV folgende Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt: 1. Ist die Formulierung „Ort, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist oder eintreten droht“ in Art 5 Nr 3 EuGVVO bei der Produkthaftung dahin auszulegen, 1.1 dass der Ort des den Schaden verursachenden Ereignisses („Handlungsort“) der Ort des Herstellersitzes ist; 1.2 dass der Ort des den Schaden verursachenden Ereignisses („Handlungsort“) der Ort des Inverkehrbringens des Produkts ist; 1.3 dass der Ort des den Schaden verursachenden Ereignisses („Handlungsort“) der Ort des Erwerbs des Produkts durch den Benutzer ist? 2. Wenn Frage 1.2 bejaht wird: 2.1 Ist das Produkt in Verkehr gebracht, wenn es den vom Hersteller eingerichteten Prozess der Herstellung verlassen hat und in einen Prozess der Vermarktung eingetreten ist, in dem es in ge- oder verbrauchsfertigem Zustand öffentlich angeboten wird;

					2.2 Ist das Produkt in Verkehr gebracht, wenn es strukturiert an Endverbraucher vertrieben wird?
5 Nr 3, 15	OGH	22.10.2007	1 Ob 90/07b	ecolex 2008, 326 = JBI 2008, 385 = RdW 2008, 340	Unterlassung einer Vorlage an den EuGH. Zur verordnungsautonomen Auslegung der in der EuGVVO verwendeten Begriffe ist nicht nur die vom EuGH dazu ergangene Rsp sondern auch jene von anderen mitgliedstaatlichen Gerichten heranzuziehen.
5 Nr 5	OGH	25.11.2008	1 Ob 112/08i		Auch gegen einen Versicherer kann eine Klage unter den in Art 5 Nr 5 EuGVVO genannten Voraussetzungen vor dem Gericht eines anderen MS eingebracht werden.
5; 23	OGH	07.02.2007	2 Ob 280/05y		Eine nach Art 23 EuGVVO wirksam zustande gekommene Gerichtsstandsvereinbarung schließt auch die besonderen Zuständigkeitsregeln des Art 5 EuGVVO aus.
6	OGH	11.03.2010	4 Ob 173/09h	ecolex 2010/279, 770 = Zak 2010/346, 199 = ZfRV-LS 2010/35, 128 = RIS-Justiz RS0121290	Der erforderliche Sachzusammenhang kann auch dann vorliegen, wenn die Klagen gegen die Mehrzahl der Beklagten auf verschiedenen Rechtsgrundlagen beruhen.
6 Nr 1	LG Feldkirch	08.06.2004	1 R 175/04i		Die Zurückweisung der Klage gegen einen inländischen Streitgenossen wegen Konkurseröffnung hindert nach Missbrauchskontrolle (welche ja nur darauf abstellt, dass ein behaupteter Anspruch nicht offensichtlich unbegründet ist und auch der Zusammenhang nicht fehlt) nicht die Annahme des Gerichtsstandes der Streitgenossenschaft nach Art 6 Nr 1 EuGVVO hinsichtlich des anderen Beklagten mit Sitz im Ausland.
6 Nr 1; 5 Nr 3	OGH	29.06.2004	5 Ob 188/03p	RdW 2005, 31	Wenn aufgrund desselben Sachverhalts der eine Beklagte aus Vertrag, der andere Beklagte aus Delikt in Anspruch genommen wird, liegt kein für den Wahlgerichtsstand der Streitgenossenschaft ausreichender Sachzusammenhang vor, weil widersprechende Entscheidungen denkbar sind. Wenn vom Beklagten nur die fehlende inländische Gerichtsbarkeit und nicht auch die örtliche Unzuständigkeit eingewendet wird, dann ist bei Bejahung der inländischen Gerichtsbarkeit und Abhaltung einer mündlichen Streitverhandlung die

					örtliche Unzuständigkeit geheilt.
6 Nr 1	OGH	23.09.2004	6 Ob 70/04v		Bei doppelrelevanten Tatsachen genügt für die internationale Zuständigkeit schlüssiges Vorbringen.
6 Nr 1	OGH	21.04.2005	6 Ob 67/05d		Art 6 Nr 1 knüpft für die den Parteien ermöglichte Verfahrenskonzentration ausdrücklich nur an den Wohnsitz einer der Beklagten an. Nur dieser ist für einen Streitgenossen zuständigkeitsbegründend. Dass eine Verfahrenskonzentration zur Vermeidung von divergierenden Gerichtsentscheidungen auch bei einer anderen Anknüpfung als derjenigen nur nach dem Wohnsitz wünschenswert sein könnte, reicht aber zu einer über den klaren Wortlaut hinausgehenden Auslegung des Art 6 Nr 1 nicht aus.
6 Nr 1	OGH	11.08.2006	9 Ob 89/06p	ÖJZ-LSK 2006/250 = RZ 2006, 284 = EvBl 2006, 958 = Zak 2006, 379 = ZIK 2007, 68 = SZ 2006/119	Ein Kläger, der in einem Mitgliedstaat eine Klage gegen einen in diesem Staat wohnhaften Erstbeklagten und einen in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen Zweitbeklagten erhebt, kann sich auch dann auf Art 6 Nr 1 berufen, wenn die Klage gegen den Erstbeklagten schon zum Zeitpunkt der Erhebung unzulässig ist.
6 Nr 1	OGH	28.09.2006	4 Ob 122/06d	RZ 2007, 73 = ZfRV-LS 2006, 234	Die Beurteilung des maßgeblichen Zusammenhangs nach Art 6 Nr 1 hat nach der <i>lex causae</i> zu erfolgen.
6 Nr 1	OGH	02.10.2007	4 Ob 124/07z	EvBl 2008, 114 = MR 2007, 332	Internationale Zuständigkeit; Erfordernis des Sachzusammenhangs bei mehreren Beklagten („doppelrelevante Tatsache“).
6 Nr 1	OGH	14.02.2012	5 Ob 39/11p	Zak 2012/246, 122 = RIS-Justiz RS0127672	Kartellrechtliche Verbotensbestimmungen sind auch schadenersatzrechtlich relevante Verbotsnormen, haben sie doch auch den Zweck, Übervorteilungen der Marktteilnehmer auf der Marktgegenseite durch Absprachen von Kartellanten zu verhindern. Die Beteiligung an einem verbotenen Kartell kann die gesamtschuldnerische Haftung für Schadenersatzansprüche und daher den Gerichtsstand der Streitgenossenschaft begründen.
6 Nr 3	OGH	13.10.2004	9 Ob 110/04y		Konnexität in § 96 JN ist weiter als in Art 6 Nr 3 EuGVVO
6 Nr 3	OGH	16.03.2007	6 Ob 38/07t	ZfRV-LS 2007/24, 111 = IPRax 2008, 548 (555 <i>Oberhammer/Slonina</i>)	Das Erfordernis der Konnexität in Art 6 Nr 3 EuGVVO ist eng auszulegen und bei bloßem Sachzusammenhang nicht gegeben.
11 Abs	OGH	19.01.2012	2 Ob	EvBl 2012/93, 664	Sozialversicherungsträger sind „Geschädigte“ iSd Art

2; 5 Abs 3; 10 Satz 1			210/11p	(<i>Frauenberger-Pfeiler</i>) = JBI 2012, 382 (<i>Garber</i>) = ZVR 2012/161, 298 (<i>Mayr</i>) = Zak 2012/275, 139 = RIS-Justiz RS0127613	11 Abs 2 EuGVVO. Auch Regressansprüche eines Sozialversicherungsträgers als Legalzessionar gegen den Haftpflichtversicherer des Schädigers fallen unter die in Art 5 Nr 3 EuGVVO genannten Ansprüche. Sofern sich Sozialversicherungsträger nicht ohnehin auf den Gerichtsstand nach Art 11 Abs 2 iVm Art 10 Satz 1 EuGVVO stützen können, steht ihnen jedenfalls der Gerichtsstand des Schadensorts gem Art 5 Nr 3 EuGVVO zur Verfügung.
14 Nr 5; 13 Nr 5	OGH	11.05.2011	7 Ob 203/10v	ecolex 2011/353, 907 = EvBl-LS 2011/115, 737 = RdW 2011/576, 537 = ZfRV-LS 2011/46, 171 = RIS-Justiz RS0126976	Art 14 Nr 5 EuGVVO enthält mit der Wendung „in der jeweils geltenden Fassung“ eine dynamische Verweisung. Aufgrund dieser dynamischen Verweisung soll sich jede spätere Änderung der Richtlinie 73/239/EWG auf den Bereich der von Art 14 Nr 5 EuGVVO erfassten Großrisiken auswirken.
15 Abs 1 lit c; 16	OGH	15.04.2002	2 Nd 505/02	RIS-Justiz RS0116365 auch für 1 Nc 101/02x, 9 Nc 110/02d uva	Durch Art 16 Abs 1 EuGVVO wird nicht nur die internationale, sondern auch die örtliche Zuständigkeit geregelt, weshalb es nicht mehr erforderlich ist, gem § 28 JN ein zuständiges Gericht zu bestimmen.
15 Abs 1 lit c; 16	OGH	03.05.2002	9 Nd 502/02	AnwBl 2002, 483 (<i>Mayr</i>)	Im Anwendungsbereich der EuGVVO kann ein Verbraucher seinen ausländischen Vertragspartner vor seinem Wohnsitzgericht klagen, daher ist eine Ordination eines örtlich zuständigen Gerichts nicht notwendig.
15 Abs 1 lit c; 16	OGH	11.06.2002	5 Nd 507/02		Ergeben sich aus dem Vorbringen des Antragstellers Anhaltspunkte für das Vorliegen des Vermögensgerichtsstandes, so ist die beantragte Ordination entbehrlich und der Antrag daher abzuweisen.
15 Abs 1 lit c; 16	OGH	28.02.2003	7 Nc 4/03b		Chartern eines Bootes aufgrund von Werbung in einer auch in Österreich vertriebenen Zeitschrift; grenzüberschreitende Ausrichtung
15 Abs 1 lit c; 16	OGH	03.04.2003	6 Nc 10/03b		Gewinnzusage bei Bestellung von Waren für einen bestimmten Betrag
15 Abs 1 lit c; 16	OGH	13.11.2003	8 Ob 122/03d		Art 15 f kommt auch in Fällen zu tragen, in denen die Teilnahme an einem Gewinnspiel nicht von einer Warenbestellung abhängt, da sämtliche Zusendungen, die darauf abzielten, den Verbraucher zu einer Rechtshandlung zu veranlassen. Mit der

					Zurückweisung der Berufung und Bestätigung der erstgerichtlichen Entscheidung ist die Frage nach der inländischen Gerichtsbarkeit gem § 42 Abs 3 JN einer weiteren Überprüfung durch den OGH entzogen.
15 Abs 1 lit c; 16	OGH	25.11.2003	5 Ob 264/03i		Da das Berufungsgericht den behaupteten Mangel der inländischen Gerichtsbarkeit und der örtlichen Zuständigkeit sowie das Vorliegen des daraus resultierenden Nichtigkeitsgrundes verneint hat, liegt eine unanfechtbare Konformitätsentscheidung vor. Auf Fragen der EuGVVO ist daher nicht einzugehen.
15 Abs 1 lit c; 16; 17	LG Feldkirch	20.10.2003	3 R 259/03s		Im Vergleich zu Art 13 EuGVÜ wurde der sachliche Anwendungsbereich des Art 15 EuGVVO in mehrfacher Hinsicht erweitert. Während Art 13 Abs 1 Nr 3 EuGVÜ nur auf Verträge Bezug nahm, die die Erbringung einer Dienstleistung oder die Lieferung beweglicher Sachen zum Gegenstand haben, kann unter Art 15 Abs 1 lit c EuGVVO im Prinzip jede Art von Verbrauchervertrag fallen. Außerdem beseitigt Art 15 EuGVVO die einschränkenden Voraussetzungen von Art 13 Abs 1 Nr 3 lit a und b EuGVÜ, die die besonderen verbraucherschützenden Zuständigkeitsregeln nur dann zur Anwendung kommen ließen, wenn eine Inlandsbeziehung in Form bestimmter Geschäftsumstände hinzutrat. Demgegenüber gewährt Art 15 EuGVVO den Verbrauchergerichtsstand bereits dann, wenn der Anbieter seine Tätigkeit auf den Wohnsitz des Verbrauchers „ausrichtet“. Unter „Ausrichtung“ sind alle den Absatz fördernden Handlungen zu verstehen. Eine Werbung im Internet erfüllt auf Grund der grenzüberschreitenden Ausrichtung jedenfalls die Voraussetzungen des Art 15 Abs 1 lit c EuGVVO. Die Ausrichtung muss nicht kausal für den Vertragsabschluss sein, da nur erforderlich ist, dass es „wie auch immer“ zum Vertragsabschluss gekommen ist. Art 17 EuGVVO entgegenstehende Gerichtsstandsvereinbarungen sind unwirksam.
15 Abs 1 lit c; 15 Abs	OGH	25.08.2004	6 Nc 21/04x		Nach Art 15 Abs 1 lit c EuGVVO bestimmt sich für Klagen aus einem Vertrag, den eine Person, der Verbraucher, zu einem Zweck geschlossen hat, der nicht der beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit

3; 16 Abs 1					dieser Person zugerechnet werden kann, die Zuständigkeit nach dem 4. Abschnitt (Art 15 bis 17) dieser Verordnung, wenn der andere Vertragspartner dieses Vertrages in dem Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet der Verbraucher seinen Wohnsitz hat, eine berufliche oder gewerbliche Tätigkeit ausübt oder eine solche auf irgendeinem Wege auf diesen Mitgliedstaat oder andere Staaten, einschließlich dieses Mitgliedstaats, ausrichtet und der Vertrag in den Bereich dieser Tätigkeit fällt. Nach Art 16 Abs 1 kann der Verbraucher die Klage entweder vor den Gerichten des Mitgliedstaats erheben, in dessen Hoheitsgebiet dieser Vertragspartner seinen (Wohn-)Sitz hat, oder vor dem Gericht des Ortes, an dem der Verbraucher seinen Wohnsitz hat.
15 Abs 1 lit c	OGH	22.09.2004	5 Nc 21/04i	KRES 2/26	www.ebay.at : Ausrichtung auf das Inland
15 Abs 1 lit c	OGH	04.10.2004	2 Ob 206/04i	EvBl 2005, 307 = bbl 2005, 83 = RdW 2005, 299	Das Kriterium der Auswirkung einer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit im Wohnsitzstaat des Verbrauchers tritt schon beim ersten grenzüberschreitenden Verbrauchergeschäft ein.
15 Abs 1 lit c	OGH	24.11.2010	9 Ob 76/10g	jusIT 2011/41, 89 (<i>Staudegger</i>) = RdW 2011/213, 218	Anlässlich der Installation von Microsoft-Produkten wird zwischen dem Erwerber und Microsoft Corporation/USA ein Lizenzvertrag geschlossen. Eine auf die unbeschränkte und unbefristete Verwendung von Software gerichtete Parteienvereinbarung ist als Kaufvertrag zu qualifizieren, wenn die Eigentumsübertragung dem Willen der Parteien entspricht.
15 Abs 1 lit c	OGH	24.01.2013	2 Ob 158/12t	RIS-Justiz RS0128703, RS0128704, RS0128705, RS0128706	Nach der Rsp des EuGH ist im Fall eines Vertrags zwischen einem Gewerbetreibenden und einem bestimmten Verbraucher für die Anwendbarkeit des Art 15 Abs 1 lit c EuGVVO zu ermitteln, ob vor dem möglichen Vertragsschluss mit diesem Verbraucher Anhaltspunkte dafür vorlagen, dass der Gewerbetreibende Geschäfte mit Verbrauchern tätigen wollte, die in anderen Mitgliedstaaten wohnhaft sind, darunter in dem Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet der fragliche Verbraucher seinen Wohnsitz hat, und

					<p>zwar in dem Sinne, dass der Gewerbetreibende zu einem Vertragsschluss mit diesen Verbrauchern bereit war.</p> <p>In der Empfehlung des Abschlusses eines Hilfsgeschäfts (Kreditvertrag) zwischen einem in einem Mitgliedstaat (Deutschland) wohnhaften Verbraucher und einem in einem anderen Mitgliedstaat befindlichen Dritten (Bank in Innsbruck) - also nicht dem Gewerbetreibenden - wird nicht schon die Bereitschaft des Gewerbetreibenden ausgedrückt, er selbst wolle mit im anderen Mitgliedstaat (Österreich) wohnhaften Verbrauchern Geschäfte tätigen.</p> <p>Nach der Rsp des EuGH muss Art 15 Abs 1 lit c EuGVVO als Abweichung sowohl von der allgemeinen Zuständigkeitsregel des Art 2 Abs 1 EuGVVO, als auch von der besonderen Zuständigkeitsregel des Art 5 Nr 1 EuGVVO zwangsläufig eng ausgelegt werden, da eine Abweichung oder Ausnahme von einer allgemeinen Regel eng auszulegen ist.</p>
15	OGH	21.11.2006	4 Ob 218/06x	KRES 1a/55	<p>Entscheidungen des EuGH zum EuGVÜ können dann zur Auslegung der EuGVVO herangezogen werden, wenn sich die relevanten Begriffe nicht geändert haben. Das Fehlen von Entscheidungen zu einer EuGVVO-Bestimmung begründet daher keine erhebliche Rechtsfrage iSd § 528 Abs 1 ZPO, wenn es Rechtsprechung zur Vorgängerbestimmung gibt.</p>
15	OGH	06.11.2008	6 Ob 192/08s	ecolex 2009/114, 318 = KRES 2/33 = RZ 2009/EÜ 226, 140 = RIS-Justiz RS0124352	<p>Vorabentscheidungsersuchen an den EuGH:</p> <p>1. Stellt eine „Frachtschiffreise“ eine Pauschalreise im Sinne des Art 15 Abs 3 EuGVVO dar?</p> <p>2. Bei Bejahung von Frage 1: Reicht für das „Ausrichten“ der Tätigkeit im Sinne von Art 15 Abs 1 lit c EuGVVO aus, dass eine Website eines Vermittlers im Internet abrufbar ist?</p> <p>Urteil des EuGH am 7.12.2010 (C-585/08). Entscheidung des OGH am 28.1.2011 (6 Ob 261/10s).</p>
15	OGH	08.09.2009	1 Ob 158/09f	Zak 2009/710, 440 = EvBl-LS 2009/173, 1076 = ÖBA 2010/1606, 185 = RdW 2010/231, 219 = ÖBA 2011, 30 (Steiner/Wasserer) = SZ	<p>Die besonderen Zuständigkeitsregeln der EuGVVO für Verbraucherverträge sind gem Art 15 EuGVVO unter anderem dann anzuwenden, wenn der Unternehmer seine berufliche oder gewerbliche Tätigkeit auf den Wohnsitzmitgliedstaat des Verbrauchers ausgerichtet</p>

				2009/117	hat.
15	OGH	28.07.2010	9 Ob 90/09i	EvBI-LS 2010/171, 1084 = JBI 2010, 802 = RdW 2010/788, 781 = Zak 2011/64, 38 = Zak 2011/39, 23 (<i>Leupold</i>) = RIS- Justiz RS0126094	Für die Bejahung des Gerichtsstandes des Art 15 EuGVVO ist eine vertragliche Bindung zwischen Verbraucher und Unternehmer erforderlich, für die die Fiktion des § 5j KSchG nicht ausreicht.
15	OGH	23.03.2011	4 Ob 32/11a	EvBI 2011/111, 775 (<i>Garber</i>) = jusIT 2011/43, 92 (<i>Thiele</i>) = RdW 2011/251, 253 = wbl 2011/209, 565	Vorabentscheidungsersuchen an den EuGH: Setzt die Anwendung von Art 15 Abs 1 lit c EuGVVO voraus, dass der Vertrag zwischen Verbraucher und Unternehmer im Fernabsatz geschlossen wurde?
15	OGH	01.08.2012	1 Ob 115/12m	Zak 2012/680, 359 = ZfRV-LS 2012/52, 269 = RIS-Justiz RS0128448	Der Begriff des Verbrauchers bestimmt sich nach seiner Stellung innerhalb des konkreten Vertrags in Verbindung mit dessen Natur und Zielsetzung. Für die Bestimmung des Zwecks des Vertrags kommt es auf die für den Vertragspartner des Verbrauchers objektiv erkennbaren Umstände des Geschäfts an. Bei sowohl privaten als auch beruflich-gewerblichen Zwecken dienenden Verträgen liegt ein Verbrauchervertrag dann vor, wenn der beruflich-gewerbliche Zweck derart nebensächlich ist, dass er im Gesamtzusammenhang des betreffenden Geschäfts nur eine ganz untergeordnete Rolle spielt.
16	OGH	21.04.2004	9 Ob 151/03a	IPRax 2006/46, 607 (612 <i>Heiderhoff</i>) = KRES 2/23 = ZfRV- LS 2004/40, 187 = ZfRV 2004/33, 234 (<i>Mayr</i>)	Die EuGVVO kommt bei reinen Binnensachverhalten (hier: Art 16 bei inländischem Wohnsitz von Kläger und Beklagtem) nicht zur Anwendung.
16	LG Feldkirch	21.01.2008	2 R 18/08z	ZfRV-LS 2008/28, 79	Der Verbrauchergerichtsstand kommt auch einem Verbraucher mit Wohnsitz in Österreich zugute, der über e-bay von einem Unternehmen mit Sitz in Deutschland ersteigert hat und dabei einen "nickname" und eine Lieferanschrift in Deutschland angab.
18 ff	OGH	11.02.2004	9 ObA 16/04z		Die Klägerin beruft sich nicht auf Art 18 ff EuGVVO, sondern auf § 27a Abs 1 JN iVm § 4 Abs 1 Z 1 lit a ASGG. Schadenersatzansprüche aus gesetzwidriger Behandlung im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Dienstvertrages sind innerstaatlich als Amtshaftungsansprüche geltend zu machen und unterfallen daher nicht dem § 4 ASGG. Fehlt es sohin an der örtlichen Zuständigkeit, ist § 27a Abs 1 ZPO über die internationale Zuständigkeit nicht anwendbar.

18; 23	OGH	17.11.2004	9 ObA 78/04t	ecolex 2005, 311	"Arbeitsvertrag" ist autonom auszulegen; auch „alte“ Gerichtsstandsvereinbarungen nach EuGVVO sind zu prüfen.
19	OGH	10.07.2008	8 ObA 33/08y	IPRax 2010, 71 (59 <i>Temming</i>)	Neben der Klagemöglichkeit am allgemeinen Gerichtsstand des Arbeitgebers (Art 19 Nr 1 EuGVVO) eröffnet Art 19 Nr 2 EuGVVO einen besonderen Vertragsgerichtsstand („gewöhnlicher Arbeitsort“).
19 Nr 2 lit a	OGH	04.08.2009	9 ObA 52/08z	ecolex 2009/428, 1084 = ZfRV-LS 2009/61, 266 = ASoK 2010, 77 = RdW 2010/107, 102 = DRdA 2010, 446 (67 <i>Kozak</i>) = ARD 6076/6/2010 = Arb 12.831	Unter dem Ort, an dem der Arbeitnehmer gewöhnlich seine Arbeit verrichtet, ist jener Ort zu verstehen, an dem der Arbeitnehmer die mit seinem Arbeitgeber vereinbarten Tätigkeiten tatsächlich ausübt.
19 Nr 2 lit a	OLG Linz	03.08.2011	12 Ra 68/11y	ARD 6177/10/2011	Internationale Zuständigkeit bei Streit mit deutschem Arbeitgeber.
22	OGH	21.05.2007	8 ObA 68/06t	ecolex 2007, 792 = JBI 2007, 804 (<i>König</i>) = Zak 2007, 309 (<i>Haas</i>) = RdW 2008, 87	Gerichtsstand bei Streitigkeiten über die Feststellung der Gültigkeit von Beschlüssen eines Vereins.
22 Nr 1	OGH	01.08.2003	1 Ob 221/02k	JBI 2004, 105 (<i>Rotter</i>) = RdW 2004, 25 = RdU 2003, 155 (<i>Lepeska</i>) = ÖJZ-LSK 2003/241 (RS) = dazu auch <i>Tiefenthaler/Hanusch</i> , ecolex 2004, 330	Geltendmachung nachbarrechtlicher Abwehransprüche, wie hier die Immissionsabwehrklage, bedeutet Ausübung eines dinglichen Rechts (Eigentum) an einer beweglichen Sache und ist daher – ohne Rücksicht auf den Wohnsitz der beklagten Partei – gem Art 22 Nr 1 ausschließlich bei den Gerichten jenes MS geltend zu machen, in denen die unbewegliche Sache gelegen ist. Für das Begehren, die konkrete Gefährdung des Lebens und der Gesundheit der bekl Partei durch das AKW in absehbarer Zukunft drohende radioaktive Immissionen zu unterlassen, mangelt es an einem besonderen Gerichtsstand, weshalb diese vorbeugende Unterlassungsklage nur am allgemeinen Gerichtsstand der bekl Partei anhängig gemacht werden kann.
22 Nr 2	OGH	18.02.2010	6 Ob 221/09g	ecolex 2010/249, 677 = EvBl 2010/92, 661 (<i>Garber</i>) = GesRZ 2010, 228 (<i>Ofner</i>) = NZ 2010/58, 238 = RdW 2010/516, 510 = wbl 2010/141, 363 = ZfRV-LS 2010/34, 127	Für das Verfahren auf Überprüfung der Barabfindung, das sich auf ein Squeeze-out durch einen EU-ausländischen Hauptaktionär bei einer österreichischen Gesellschaft bezieht, besteht die internationale Zuständigkeit Österreichs.
22 Nr 5;	OGH	24.03.2010	3 Ob	ecolex 2010/275, 768 = EF-Z	Auf eine Oppositionsklage, mit welcher geänderte

2; 5 Nr 2			12/10a	2010/146, 204 = EvBl-LS 2010/125, 779 = iFamZ 2010/167, 216 (<i>Fucik</i>) = iFamZ 2010, 291 (<i>Nimmerrichter</i>) = JUS Z/4856 = Zak 2010/378, 219 = RIS-Justiz RS0125813, RS0125812	Verhältnisse des Unterhaltspflichtigen behauptet werden, ist Art 22 Nr 5 EuGVVO nicht anwendbar. Vielmehr ist die internationale Zuständigkeit nach den Vorschriften der EuGVVO neu zu bestimmen. Wendet sich der Verpflichtete des Exekutionsverfahrens als Oppositionskläger gegen den betriebenen Anspruch mit der Begründung, er habe Zahlung geleistet, fällt das darüber abzuführende Oppositionsverfahren in den Anwendungsbereich des Art 22 Nr 5 EuGVVO.
22 Nr 5; EuVTVO	OGH	14.12.2010	3 Ob 231/10g	EvBl-LS 2011/51, 329 = Zak 2011/145, 79 = RIS-Justiz RS0126411	Forderungen, die bereits vor dem Abschluss eines gerichtlichen Vergleichs, der im Ursprungsstaat als Europäischer Vollstreckungstitel bestätigt wurde, zur Aufrechnung zur Verfügung gestanden wären, können in Österreich als Vollstreckungsstaat dem betriebenen Anspruch nicht mittels Oppositionsklage entgegengesetzt werden.
22; 34 Nr 1	OGH	22.03.2011	3 Ob 38/11a	ecolex 2011/208, 532 = EvBl-LS 2011/90, 568 = ZfRV-LS 2011/41, 169 = RIS-Justiz RS0121001	Ordre Public: Ein Verstoß gegen die Grundwertungen der Rechtsordnungen muss offensichtlich sein.
23; 5 Nr 1 lit b	OGH	08.09.2000	8 Ob 83/05x	SZ 2005/128 = Zak 2006, 39 = RdW 2006, 157	Nur prozessual gemeinte „abstrakte“ Erfüllungsortvereinbarungen, die nicht die Festlegung des Ortes bezwecken, an dem der Schuldner die ihm obliegende Leistung tatsächlich zu erbringen hat, sondern die nur einen bestimmten Gerichtsstand festlegen wollen, entfalten nur dann Gültigkeit, wenn sie den Formanforderungen des Art 23 EuGVVO entsprechen. Ansonsten könnten die Vorschriften des Art 23 über Gerichtsstandsvereinbarungen leicht umgangen werden. Beispielsfall: Parteien vereinbaren Lieferung an den Sitz des Käufers, die AGB des Verkäufers beinhalten aber eine Vereinbarung zugunsten seines Sitzes.
23; 5	OGH	08.09.2009	1 Ob 146/09s		Eine Willenseinigung der Vertragsparteien wird vermutet, wenn in dem betreffenden Geschäftszweig ein Handelsbrauch über die Form von Gerichtsstandsvereinbarungen besteht.
23	OGH	01.08.2003	1 Ob 240/02d	JB1 2004, 187 (<i>Klicka</i>)= RdW 2004, 25 = EvBl 2004, 105 =	Nach dem Wortlaut des Art 23 EuGVVO genügt es für dessen Anwendung, dass mindestens eine der

				ecolex 2003, 912 (RS) = ZfRV-LS 2003, 227 (RS) = JUS Z/3665 (RS) = ÖJZ-LSK 2003/250 (RS)	Parteien ihren (Wohn-)Sitz im Hoheitsgebiet eines MS (der EU) hat und dass die Zuständigkeit eines Gerichts oder der Gerichte eines MS für eine bereits entstandene Rechtsstreitigkeit oder für eine künftige aus einem bestimmten Rechtsverhältnis entspringende Rechtsstreitigkeit vereinbart wurde. Der (zu) umfassende Wortlaut des Art 23 Abs 1 EuGVVO ist aber teleologisch zu reduzieren. Die „immanente Schranke“ des Art 23 bewirkt, dass diese Bestimmung nur gilt, wenn das zugrunde liegende Geschäft internationale Bezüge aufweist, was allein durch die Wahl eines Gerichts eines bestimmten Staates keinesfalls hergestellt werden kann. Ohne persönlichen oder sachlichen Auslandsbezug liegt somit mangels jedes internationalen Bezugs ein „reiner Inlandsfall“ vor. „Acte clair“, daher keine Vorlage.
23	OGH	01.12.2003	4 Nc 32/03y		Nach dem von der Klägerin behaupteten Sachverhalt liegt inländische Gerichtsbarkeit im Hinblick auf die von den Streitparteien schriftlich abgeschlossene Gerichtsstandsvereinbarung vor, in der die Vertragsparteien Wien als vertraglichen Erfüllungsort vereinbarten. Ist die int. Zuständigkeit nach der EuGVVO zu bejahen, wird darin die örtliche Zuständigkeit jedoch nicht geregelt, findet das innerstaatliche Recht ergänzend Anwendung. Fehlt es weder an inländischer Gerichtsbarkeit noch an der örtlichen Zuständigkeit eines österr. Gerichts, bleibt für den Ordinationsantrag kein Raum.
23	OGH	25.11.2004	6 Ob 253/04f	RdW 2005, 431 = ZfRV-LS 2005, 33	„BG: Bad Radkersburg ausschl.“ im Briefkopf der Bestellurkunde ist nicht ausreichend.
23	OGH	01.12.2004	9 Ob 134/04b	RdW 2005, 431 = ZfRV-LS 2005, 69	Vereinbarung „dort wo die (dann) beklagte Vertragspartei ihren Sitz hat“ gültig
23	OGH	31.01.2007	3 Nc 1/07p	RIS-Justiz RS0118240 [T1]	Der Umstand, dass eine Gerichtsstandsvereinbarung lediglich die internationale Zuständigkeit, nicht aber ein örtlich zuständiges österreichisches Gericht festlegt, schadet wegen der Ordinationsmöglichkeit gem § 28 Abs 1 Z 3 JN nicht.
23	OLG Wien	26.02.2007	13 R 24/07f		Ausreichend, wenn eine Vollmacht eines RA, in der auch eine Gerichtsstandsvereinbarung enthalten ist, nur vom Mandanten unterschrieben ist.

23	OGH	05.06.2007	10 Ob 40/07s	JB1 2008, 389 = SZ 2007/91 = Zak 2007, 340 = RZ 2007, 284	Die Gerichtsstandsvereinbarung gilt auch für einen Rechtsnachfolger, wenn dieser in die Rechtsstellung des ursprünglich Berechtigten oder Verpflichteten materiell-rechtlich eingetreten ist. Beurteilung nach den kollisionsrechtlichen Regeln des im Gerichtsstaat anzuwendenden Sachrechts.
23	OGH	13.07.2007	6 Nc 12/07b	ZfRV-LS 2007, 192	Eine wirksame Gerichtsstandsvereinbarung schließt auch die Zuständigkeit nach Art 5 EuGVVO aus.
23	OGH	23.09.2008	5 Ob 201/08g	ZfRV-LS 2008/73, 272	Eine Gerichtsstandsvereinbarung kann neben der internationalen Zuständigkeit auch die örtliche Zuständigkeit regeln.
23	OGH	01.10.2008	6 Ob 176/08p	ZfRV-LS 2008/75, 272	„Gepflogenheiten“ iSd Art 23 Abs 1 lit b EuGVVO: eine zwischen den konkreten Parteien regelmäßig beachtete Praxis.
23	OGH	06.11.2008	6 Ob 229/08g		Gerichtsstandsvereinbarung bzw AGB in einem fremdsprachigen Vertragstext.
23	OGH	21.01.2009	3 Ob 285/08w	RdW 2009/520, 530 = ZfRV-LS 2009/16, 30	Der Anwendungsbereich des Art 23 EuGVVO ist jedenfalls dann geöffnet, wenn zum Zeitpunkt der Klageerhebung kein reiner Inlandsfall vorliegt.
23	OGH	22.01.2009	2 Ob 159/08h	Zak 2009, 137 = EvBl 2009, 561	Nach innerstaatlichem Recht vorgenommene Prüfung einer Gerichtsstandsvereinbarung.
23 Abs 1 lit a	OGH	01.03.2011	10 Ob 9/11p	AnwBl 2011, 308 = ecolex 2011/206, 530 = RdW 2011/351, 343 = Zak 2011/295, 159 = RIS- RS0114604	Die Voraussetzungen für die Gültigkeit von Gerichtsstandsklauseln sind eng auszulegen.
23 Abs 1 lit a	OGH	30.06.2010	9 ObA 48/10i	DRdA 2011, 70 = ecolex 2010/335, 894 = infas 2010, A 72	Die Voraussetzungen für die Gültigkeit von Gerichtsstandsklauseln sind eng auszulegen.
23 Abs 1 lit b	OGH	25.02.2009	3 Ob 24/09i	ZfRV-LS 2009/36, 123	Auslegung einer Gerichtsstandsvereinbarung. Es soll gewährleistet sein, dass Zuständigkeitsvereinbarungen nicht unbemerkt Inhalt des Vertrags werden.
24	OGH	05.04.2005	4 Ob 13/05y	RdW 2005, 549 = MR 2006, 160 (Thiele)	Nach Art 24 EuGVVO wird das Gericht eines Mitgliedstaats (sofern es nicht bereits nach anderen Vorschriften dieser VO zuständig ist) zuständig, wenn sich der Beklagte – ohne den Mangel der Zuständigkeit sogleich geltend zu machen – auf das Verfahren einlässt.
24	OGH	04.04.2006	1 Ob 73/06a	EvBl 2006, 724 = Zak 2006, 219 = RdW 2006, 511 = RZ 2006, 206	Für die Einlassung auf das Verfahren kommt es nicht darauf an, welche „Einlassungshandlung“ der Beklagte nach innerstaatlichem Recht hätte setzen können oder sollen, sondern ausschließlich darauf, wie er sich

					tatsächlich auf das Verfahren eingelassen hat. Hier erfolgte die Streiteinlassung (erst) durch Erhebung des Widerspruchs gegen das Versäumungsurteil, weshalb keine Rede davon sein kann, der Beklagte hätte sich im Sinne der Art 24 EuGVVO bereits vorher auf ein Verfahren vor dem Erstgericht eingelassen.
24	OGH	10.03.2008	10 Ob 113/07a	JBI 2008, 657 = Zak 2008, 148 (<i>McGuire</i>) = ecolex 2008, 630 = ÖJZ-LS 2008, 498	Eine im Ausland bei einem nicht offenbar unzuständigen Gericht eingebrachte Klage, die mangels internationaler Zuständigkeit zurückgewiesen wird, hält die bewirkte Unterbrechung der Verjährung aufrecht, wenn die neue Einklagung im Inland unverzüglich nach der Zurückweisung erfolgt.
24	OGH	21.06.2011	1 Ob 98/11k	EvBI-LS 2011/130, 834 = Zak 2011/677, 359 = RIS-Justiz RS0117156	Der Begriff der Gerichtsstandsvereinbarung, der autonom auszulegen ist, bedeutet eine übereinstimmende Willenserklärung der Parteien über die Zuständigkeitsbegründung. Eine internationale Gerichtsstandsvereinbarung in AGB ist nur dann wirksam, wenn im eigentlichen Vertragstext ausdrücklich auf die AGB hingewiesen wird. Die bloße Übergabe oder Beifügung der AGB reicht nicht aus.
24	LG Feldkirch	14.06.2012	2 R 131/12y	Zak 2012/567, 298 = RIS-Justiz RFE0100012	Mangels Zuständigkeitsvorschriften in der EuBagatellVO richtet sich die internationale Zuständigkeit nach der EuGVVO. Die bloße Mitteilung des unvertretenen Beklagten, nach Klageeinbringung (Teil-) Zahlung geleistet zu haben, ist noch keine Einlassung auf das Verfahren iSd Art 24 EuGVVO.
24	OGH	17.12.2012	9 Ob 15/12i	RIS-Justiz RS0128523	Dem EuGH werden gemäß Art 267 AEUV folgende Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt: I. Ist aus dem europarechtlichen „Äquivalenzprinzip“ bei der Durchsetzung des Rechts der Europäischen Union für ein Verfahrenssystem, in dem die zur Sachentscheidung berufenen ordentlichen Gerichte zwar auch die Verfassungswidrigkeit von Gesetzen zu prüfen haben, ihnen aber die generelle Aufhebung der Gesetze verwehrt ist, sondern einem in besonderer Weise organisierten Verfassungsgerichtshof vorbehalten wurde, abzuleiten, dass die ordentlichen Gerichte beim Verstoß eines Gesetzes gegen Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union

					<p>(GRC), während des Verfahrens auch den Verfassungsgerichtshof zur allgemeinen Aufhebung des Gesetzes anrufen müssen und nicht bloß das Gesetz im konkreten Fall unangewendet lassen können?</p> <p>II. Ist Art 47 GRC dahin auszulegen, dass er einer Verfahrensbestimmung entgegensteht, wonach ein international unzuständiges Gericht einen Abwesenheitskurator für eine Partei, deren Aufenthalt nicht festgestellt werden kann, bestellt und dieser dann durch seine „Einlassung“ verbindlich die internationale Zuständigkeit bewirken kann?</p> <p>III. Ist Art 24 EuGVVO dahin auszulegen, dass nur dann eine „Einlassung des Beklagten“ im Sinne dieser Bestimmung vorliegt, wenn die entsprechende Prozesshandlung durch den Beklagten selbst oder einen von ihm bevollmächtigten Rechtsvertreter gesetzt wurde oder gilt dies ohne Einschränkung auch bei einem nach dem Recht des jeweiligen Mitgliedstaates bestellten Abwesenheitskurator?</p>
24; 2	OGH	24.08.2010	2 Ob 94/10b	iFamZ 2010/246, 356 (<i>Fucik</i>) = RIS-Justiz RS0126265	Dem Unterhaltsschuldner, der wegen einer Verschlechterung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse eine Änderung des Unterhaltstitels anstrebt, steht nur die internationale Zuständigkeit nach Art 2 EuGVVO, nämlich am Beklagtenwohnsitz, offen.
24; 26	OGH	24.05.2011	1 Ob 86/11w	EvBl-LS 2011/124, 786 = ZfRV- LS 2011/47, 172 = RIS-Justiz RS0111247	Das angerufene Gericht darf im Anwendungsbereich des Übereinkommens eine internationale Unzuständigkeit nicht von Amts wegen a limine wahrnehmen, sondern hat dem Beklagten die Möglichkeit zu geben, sich einzulassen.
24 (iVm MahnVO)	OGH	28.02.2012	8 Ob 39/11k	Zak 2012/247, 122 = Zak 2012/334, 167 (<i>Mayr</i>) = RIS- Justiz RS0127644f	<p>Vorabentscheidungsersuchen an den EuGH:</p> <p>1. Ist Art 6 EuMahnVO dahin auszulegen, dass im Europäischen Mahnverfahren auch Art 24 EuGVVO) über die Begründung der Zuständigkeit des Gerichts durch Einlassung des Beklagten anzuwenden ist?</p> <p>2. Wenn Frage 1. bejaht wird:</p> <p>Ist Art 17 EuMahnVO in Verbindung mit Art 24 EuGVVO dahin auszulegen, dass die Erhebung des Einspruchs gegen einen Europäischen Zahlungsbefehl</p>

					<p>bereits eine Einlassung in das Verfahren bewirkt, wenn darin nicht ein Mangel der Zuständigkeit des Ursprungsgerichts geltend gemacht wird?</p> <p>3. Wenn Frage 2. verneint wird:</p> <p>Ist Art 17 EuMahnVO in Verbindung mit Art 24 EuGVVO dahin auszulegen, dass die Erhebung des Einspruchs allenfalls dann eine Zuständigkeit durch Einlassung in das Verfahren begründet, wenn darin bereits Vorbringen zur Hauptsache erstattet, aber nicht ein Mangel der Zuständigkeit geltend gemacht wird?</p>
27	OGH	26.04.2005	4 Ob 60/05k	EFSIlg 112.809 = EvBI 2005, 838 = IPRax 2007, 134 (138 <i>Kondring</i>) = RdW 2005, 549 = RZ 2005, 229 = SZ 2005/61	Zwischen einer Klage auf Zahlung des restlichen Werklohns und einer Klage auf Rückforderung der Anzahlung sowie auf Schadenersatz wegen Schlechterfüllung besteht Rechtsanhängigkeit. Hat das zuerst angerufene Gericht seine Zuständigkeit angenommen, ist das Klagebegehren wegen mangelnder internationaler Zuständigkeit zurückzuweisen (Klage auf Zahlung des restlichen Werklohns in Italien; Klage auf Rückforderung der Anzahlung sowie auf Schadenersatz wegen Schlechterfüllung in Österreich).
27	OGH	28.09.2006	4 Ob 118/06s	EvBI 2007, 150 = SZ 2006/141	Keine Identität iS des Art 27 EuGVVO besteht zwischen Haupt- und Provisorialverfahren.
27	OGH	15.02.2007	6 Ob 266/06w	ecolex 2007, 511 = JBI 2007, 592 = SZ 2007/27	Keine Identität iS des Art 27 EuGVVO besteht zwischen Haupt- und Provisorialverfahren.
27	OGH	22.05.2007	4 Ob 43/07p	ecolex 2007/301, 698 (<i>Schumacher</i>) = MR 2007, 259 (<i>Walter</i>) = ÖBI 2007/63, 282 (<i>Gamerith</i>) = RZ 2007, 256 = SZ 2007/77 = wbl 2007, 499	Der Grundsatz der Einheitlichkeit des Gemeinschaftsgeschmacksmusters bewirkt keine Bindung des nach Art 82 Abs 1 GGV international zuständigen Gerichts eines Mitgliedstaats an die Entscheidung anderer Gemeinschaftsgeschmacksmustergerichte dasselbe Gemeinschaftsgeschmacksmuster betreffend, wenn die Parteien dieses Rechtsstreits nicht mit jenen des parallel geführten Verfahrens ident sind.
27 Abs 1, 30	OGH	13.09.2012	6 Ob 128/12k	Zak 2012/745, 399 = RIS-Justiz RS0128166	Die Voraussetzungen für das Bestehen der Rechtshängigkeit richten sich grundsätzlich nach nationalem Recht; nur für die Bestimmung des Zeitpunkts ihres Eintritts enthält die EuGVVO eine eigenständige Regelung. Nach nationalem Recht bestimmt sich daher insb die Frage, ob die einmal

27, 28	OGH	20.12.2012	2 Ob 217/12v (2 Ob 218/12s)	RIS-Justiz RS0128718, RS0128721, RS0128722	eingetretene Rechtshängigkeit fortbesteht. Für Fragen der Anspruchs- und Parteienidentität zur Beurteilung der Rechtshängigkeit im Sinne der EuUVO kann auf die Lehre und Rsp zu Art 27 f EuGVVO zurückgegriffen werden, sind doch die Bestimmungen der Art 12 f EuUVO und der Art 27 f EuGVVO praktisch wortgleich und nach ihrer Zielrichtung völlig ident. Die Entscheidung über eine amtswegige Aussetzung des inländischen Verfahrens wegen eines Sachzusammenhangs steht im pflichtgebundenen Ermessen des später angerufenen Gerichts. Bei einem Verfahren über die elterliche Verantwortung ist zwar ein Sachzusammenhang mit einem Unterhaltsverfahren grundsätzlich denkbar, für eine amtswegige Aussetzung des inländischen Verfahrens wegen eines Sachzusammenhangs besteht aber kein Anlass, wenn einander widersprechende Entscheidungen im konkreten Fall kaum zu erwarten sind.
27; 34 Nr 3	OGH	15.07.2011	8 Ob 149/10k	ecolex 2011/401, 1014 (<i>Laimer</i>) = EvBl 2012/8, 67 (<i>Frauenberger-Pfeiler</i>) = ZfRV-LS 2011/71, 268 = RIS-Justiz RS0120858	Der Begriff „zwischen denselben Parteien“ ist autonom zu interpretieren. Auch der am Verfahren selbst nicht beteiligte Rechtsnachfolger einer Partei, auf den sich die Urteilswirkung erstreckt, kann nach dem Sinn von Art 34 Nr 3 EuGVVO, einander widersprechende Urteilswirkungen auszuschließen, als „dieselbe Partei“ betrachtet werden.
31	OGH	03.09.2008	3 Ob 146/08d		Beweisanforderung im Exequaturverfahren
31	OGH	16.02.2009	10 Nc 1/09t	ZfRV-LS 2009/26, 81	Ordination für die Vollstreckung einer ausländischen Unterhaltsentscheidung.
31	OGH	25.03.2009	16 Ok 2/09 (16 Ok 3/09)	ÖBI-LS 2009/217/218/219, 167 = ÖBI-LS 2009/220/221, 168	Das Bestimmtheitsgebot bei Unterlassungsbegehren ist nicht allzu streng auszulegen. Bei der Prüfung der sachlichen Rechtfertigung der Gewährung unterschiedlicher Bedingungen nach § 2 Abs 1 NVG sind die beiderseitigen Rechtfertigungs- und Interessengesichtspunkte zu gewichten und gegenseitig abzuwägen.
31; 5 Nr 1 und 3	OGH	16.12.2010	17 Ob 13/10a	ecolex 2011/173, 417 = EvBl-LS 2011/42, 277 = MR 2011, 204	Ungeschriebene Voraussetzung für die Anordnung einstweiliger Maßnahmen nach Art 31 EuGVVO ist,

				(Walter) = RdW 2011/352, 343 = wbl 2011/104, 279 = Zak 2011/217, 119 = ZfRV-LS 2011/17, 72 = RIS-Justiz RS0123888	dass zwischen dem Gerichtsstand der beantragten Maßnahmen und der gebietsbezogenen Zuständigkeit des Mitgliedstaats des angerufenen Gerichts eine „reale Verknüpfung“ besteht.
31	OGH	18.04.2012	3 Ob 44/12k	ecolex 2012/396, 981 (Zeiler) = GesRZ 2012, 300 (König) = ZfRV-LS 2012/34, 175 = RIS-Justiz RS0127786	Art 31 EuGVVO schafft keinen weiteren Tatbestand für die internationale Zuständigkeit der Mitgliedstaaten, sondern lässt nur für den Bereich einstweiliger Maßnahmen die Regelungen des nationalen Rechts unangetastet; die Bestimmung begründet demnach keine Verpflichtung Österreichs zur Ausübung von Gerichtsbarkeit, es sei denn, dass eine nationale Zuständigkeit gegeben wäre (hier: anhängiges Schiedsverfahren in der Schweiz, keine Zuständigkeit für eine EV nach § 387 Abs 2 EO).
32; 34 Nr 2; 54; 55 Abs 2	OGH	18.02.2002	3 Ob 295/02g	RdW 2003, 385	Keine erhebliche Rechtsfrage (die verpflichtete Partei behauptet nicht, dass sie bloß die Zuständigkeitsmängel rügen wolle, weshalb jedes Auftreten des Bekl vor Gericht, aus dem sich ergibt, dass er Kenntnis vom eingeleiteten Verfahren hat, als Einlassung iSd Art 34 Nr 2 gilt; Scheck-Vorbehaltsurteil als Entscheidung iSd Art 32 EuGVVO; Befreiung von der Vorlage der Bescheinigung nach Art 54 iSd Art 55 Abs 2 EuGVVO; keine Verpflichtung zur Vorlage der Kopie des Titels an verpflichtete Partei).
32, 38, 47	OGH	19.09.2012	3 Ob 123/12b	RIS-Justiz RS0128357	Ein in einem ex-parte-Verfahren (ein Verfahren ohne Beteiligung des Gegners) ergangener italienischer Mahnbescheid ist keine anerkennungsfähige Entscheidung iSd Art 32 EuGVVO. Ein deutsches Arresturteil ist in Österreich jedenfalls ab Vollstreckbarerklärung mittels Exekution zur Sicherstellung zu vollziehen.
33; 38	OGH	30.11.2006	3 Ob 212/06g	ZfRV 2007/29, 193 (Pröbsting)	Für die Anerkennung relevant ist das ausländische Sachurteil in der Fassung der letzten Rechtsmittelentscheidung.
34 Nr 1	OGH	22.03.2011	3 Ob 38/11a	ecolex 2011/208, 532 = EvBl-LS 2011/90, 568 = ZfRV-LS 2011/41, 169	Verstoß gegen den ordre public muss offensichtlich sein.
34 Nr 2	OGH	30.06.2005	3 Ob 152/05g		Vorabentscheidungsersuchen an den EuGH: 1. Ist die Wendung „ , ... es sei denn, der

					<p>Beklagte hat gegen die Entscheidung keinen Rechtsbehelf eingelegt, obwohl er die Möglichkeit dazu hatte" in Artikel 34 Nr 2 EuGVVO dahin auszulegen, dass diese "Möglichkeit" jedenfalls eine nach dem anzuwendenden Zustellrecht ordnungsgemäße <u>Zustellung</u> einer Ausfertigung eines in einem Mitgliedstaat ergangenen klagestattgebenden Versäumungsurteils an den Beklagten voraussetzt.</p> <p>2. Im Fall der Verneinung der Frage 1.: Hätte bereits die Zustellung einer Ausfertigung des Beschlusses über den Antrag, das Versäumungsurteil des Landesgerichts in 'S-Hertogenbosch vom 16. Juni 2004, Geschäftszahl 110255/HA ZA 04-1033, für Österreich für vollstreckbar zu erklären und die Exekution infolge des für vollstreckbar erklärten ausländischen Exekutionstitels zu bewilligen, die Antragsgegnerin und verpflichtete Partei (= die Beklagte im Titelverfahren) veranlassen müssen, einerseits die Existenz dieses Urteils, andererseits aber auch das (allenfalls) ergreifbaren Rechtsbehelfs zu ergründen, um sich auf diesem Weg die Kenntnis der Möglichkeit zur Einlegung eines Rechtsbehelfs als primäre Voraussetzung der Anwendbarkeit der Ausnahme vom Anerkennungshindernis gem Art 34 Nr 2 EuGVVO zu verschaffen.</p> <p>Urteil des EuGH am 14.12.2006 (C-283/05). Entscheidung des OGH am 31.1.2007 (3 Ob 9/07f).</p>
34; 27	OGH	06.04.2006	6 Ob 64/06i	RdW 2006, 628 = wbl 2006, 529 = ecolex 2006, 843 = AnwBl 2008, 151 = NZ 2007, 29	Auch der am Verfahren selbst nicht beteiligte Rechtsnachfolger einer Partei, auf den sich die Urteilswirkung erstreckt, kann nach dem Sinn von Art 34 Nr 3 EuGVVO, um einander widersprechende Urteilswirkungen auszuschließen, als "die selbe Partei" betrachtet werden.
34 Nr 1; 46	OGH	30.05.2006	3 Ob 49/06m	ZfRV-LS 2006, 195 = EFSIlg 114.839, 114.840	Bei dem in Art 34 Nr 1 EuGVVO normierten Versagungsgrund geht es um die öffentliche Ordnung des betroffenen Vollstreckungsstaats, demnach Österreichs. Zum ordre public gibt es eine Rsp des OGH zu § 81 Z 3 (früher Abs 4) EO, auf die zurückgegriffen werden kann. Demnach ist ein Verstoß gegen diesen nur dann zu bejahen, wenn die

					Anerkennung oder Vollstreckbarerklärung einer ausländischen Entscheidung mit der österreichischen Rechtsordnung völlig unvereinbar wäre. Zudem müsste nach Art 34 Nr 1 EuGVVO der Verstoß gegen die öffentliche Ordnung offensichtlich sein, was verdeutlicht, dass dieser Versagungsgrund nur in Ausnahmefällen geltend gemacht werden kann.
34; 35; 36	OGH	28.02.2011	9 Ob 88/10x	ecolex 2011/207, 531 = RIS-RS0126607	Liegen Versagungsgründe nach Art 34 und Art 35 EuGVVO nicht vor, sind behauptete verfahrensrechtliche Fehler einer ausländischen Entscheidung ebenso wie Fragen der Tatsachenfeststellung im Zweitstaat (Österreich) nicht zu überprüfen.
38 ff	OGH	18.12.2002	3 Nc 104/02b	AnwBI 2003, 223	Ordination ist in Exekutionsverfahren grundsätzlich nach § 28 JN zulässig. Im Einzelfall kann die Unzumutbarkeit der Exekution im Ausland vorliegen, wenn in Staaten des astreinte-Systems (Zwangsgeld) die Vollstreckung von Unterlassungstiteln aus Staaten, die keine astreinte kennen, auf erhebliche Schwierigkeiten stößt, weil von den ersteren die Festsetzung einer Geldstrafe abgelehnt wird. Ordination gem § 28 Abs 1 Z 2 JN trotz EuGVÜ/LGVÜ/EuGVVO.
38 ff	OGH	25.02.2004	3 Nc 4/04z		Siehe bereits 3 Nc 104/02b: Ordination für die Bewilligung und Vollziehung einer Unterlassungsexekution. Die Vollstreckung von Unterlassungstiteln der Gerichte von Staaten (des romanischen Rechtskreises), deren Rechtsordnungen ein Zwangsgeld („astreinte“) fremd ist, begegnet erheblichen Schwierigkeiten, weil „Gerichte des astreinte-Systems“ die Festsetzung einer Geldstrafe ablehnen. Da die Antragstellerin in Belgien mit der Abweisung eines Exekutionstitels bzw Antrags auf Titelergänzung rechnen muss, ist die Exekutionsführung im Ausland unzumutbar, obgleich in Belgien die EuGVVO anzuwenden ist. Die Ordination nach § 28 Abs 1 Z 2 JN ist daher zulässig.
38; 45 f	OGH	25.03.2004	3 Ob 20/04v	ÖJZ-LSK 2004/185 = EvBI 2004, 810	Auch die EuGVVO ermöglicht die Vollstreckbarerklärung auch bloß vorläufig vollstreckbarer, also nicht rechtskräftiger ausländischer

					Entscheidungen. Sind nicht rechtskräftige Entscheidungen aus einem Staat, für den die EuGVVO gilt, nach deren Art 38 für vollstreckbar zu erklären, kann dieser Umstand kein Versagungsgrund sein. Dementsprechend bildet – bezogen auf Ö – die mangelnde Rechtskraft der Entscheidung im Ursprungsstaat zwar einen Rekursgrund, weil ja die Einlegung des Rechtsbehelfs nach Art 46 Abs 1 Voraussetzung für die Aussetzungsentscheidung des Rechtsmittelgerichts ist. Die mangelnde Rechtskraft der Titelentscheidung kann dagegen nicht zur Aufhebung der erstinstanzlichen Vollstreckungserklärung führen.
38 Abs 1	OGH	21.07.2004	3 Ob 87/04x	RdW 2005, 166	Wie der EuGH zu Art 31 Abs 1 EuGVÜ, der Vorgängerbestimmung des Art 38 EuGVVO, bereits klargestellt hat, betrifft der Begriff der Vollstreckbarkeit nur die Vollstreckbarkeit der ausländischen Entscheidung in formeller Hinsicht, nicht aber die Voraussetzungen, unter denen diese Entscheidungen im Urteilsstaat vollstreckt werden können. Das EuGVÜ regle nur das Verfahren zur Zulassung der Zwangsvollstreckung aus ausländischen vollstreckbaren Titeln und lasse die eigentliche Zwangsvollstreckung unberührt, die nach wie vor dem nationalen Recht des Vollstreckungsstaates unterliege. Im Sinn dieser EuGH-Entscheidung ist demnach ein Hindernis für eine Exekution des ausländischen Titels im Ursprungsland – worüber bei einem französischen Titel die französischen Gerichte zu befinden hätten – ohne Relevanz für die Exekution eben dieses Titels nach der österreichischen Exekutionsordnung in Österreich.
38	OGH	20.10.2004	3 Ob 189/04x	ZfRV-LS 2005/1, 32	Die EuGVVO ermöglicht die Vollstreckbarkeit auch bloß vorläufig vollstreckbarer ausländischer Entscheidungen. Sind nicht rechtskräftige Entscheidungen aus einem Staat, für den die EuGVVO gilt, nach deren Art 38 für vollstreckbar zu erklären, kann dieser Umstand kein Versagungsgrund sein. Die Anerkennungsregel des Art 31 Abs 3 CMR gem Art 31 Abs 4 CMR, die sich nicht auf bloß vorläufig

					vollstreckbare Urteile bezieht, deren internationale Anerkennung also nicht regelt, haben die Bestimmungen der EuGVVO, die mangels Unterscheidung auch auf vorläufig vollstreckbare Gerichtsentscheidungen anzuwenden sind, hier Anwendung zu finden.
38	OGH	09.11.2004	3 Nc 33/04i	ZfRV-LS 2005/3, 32	keine Ordination für eine Unterlassungsexekution im Inland
38	OGH	14.12.2010	3 Ob 215/10d	RIS-Justiz RS0126516	Die Antragsberechtigung im Vollstreckbarerklärungsverfahren bestimmt sich nach dem Recht des Ursprungsstaats.
38 Abs 2; 55 Abs 1	OGH	01.09.2010	3 Ob 119/10m	ecolex 2011/16, 41 = ZfRV-LS 2011/7, 30 = RIS-Justiz RS0126248	Aus Art 55 Abs 1 EuGVVO ergibt sich unzweifelhaft, dass eine Bescheinigung nicht in jedem Fall vorliegen muss. Vielmehr kann sich das über die Vollstreckbarerklärung entscheidende Gericht auch mit "einer gleichwertigen Urkunde" begnügen.
43	OGH	25.03.2004	3 Ob 175/03m (3 Ob 214/03x)	EvBI 2004, 767 = JBI 2004, 660 = RdW 2004, 671 = RZ 2004, 197 = SZ 2004/43 = ZIK 2004, 215	Über die Vollstreckbarerklärung und die Anerkennung ausländischer Exekutionstitel ist in einem von der Exekutionsbewilligung losgelösten Verfahren zu entscheiden. Die Vollstreckbarerklärung ist kein Teil des Exekutionsverfahrens, sondern eine im Inland nach inländischem Recht geführte, allerdings ein selbständiges Verfahren bildende Ergänzung zum ausländischen Erkenntnisverfahren. Für dieses Verfahren besteht keine Notwendigkeit des Ausschlusses der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Demnach gilt der Ausschluss der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach § 58 Abs 2 EO nicht im Vollstreckbarerklärungsverfahren nach §§ 79 ff EO, und zwar unabhängig davon, ob die EuGVVO, die LGVÜ/EuGVÜ oder sonst ein Vollstreckungsabkommen anzuwenden ist oder nicht.
46; 38	OGH	25.03.2004	3 Ob 20/04v	JUS Z/3758 = ÖJZ-LSK 2004/185 = EvBI 2004/179, 810	Vorläufig vollstreckbare E können gem Art 38 EuGVVO für vollstreckbar erklärt werden; die mangelnde Rechtskraft einer E kann daher kein Grund für die Aufhebung der erstinstanzlichen Vollstreckbarerklärung sein. Ein Rechtsmittel gegen die zweitinstanzliche Entscheidung, womit einem Antrag des Schuldners auf Aussetzung des Vollstreckbarerklärungsverfahrens

					nicht Folge gegeben wurde, ist absolut unzulässig. Heranziehung von E des EuGH zum EuGVÜ zur Auslegung der EuGVVO (vgl 3 Ob 189/04x).
46	OGH	16.02.2005 (31.03.2005)	3 Ob 28/05x		Ein Rechtsmittel gegen die zweitinstanzliche Entscheidung, womit einem Antrag des Schuldners auf Aussetzung des Vollstreckbarerklärungsverfahrens nicht Folge gegeben wurde, ist absolut unzulässig.
46 Abs 3	OGH	24.11.2005	3 Ob 209/05i	Zak 2006, 59 = RdW 2006, 285 = SZ 2005/171 = IPRax 2007, 227 (239 Schlosser)	Der Nichterlag einer nach Art 46 Abs 3 EuGVVO dem Antragsteller und betreibenden Gläubiger aufgetragenen Sicherheitsleistung führt zwar zum Unterbleiben weiterer Exekutionsschritte und Verwertungsmaßnahmen, nicht aber zur Aufhebung der mit der Vollstreckbarerklärung verbundenen Exekutionsbewilligung.
46, 44	OGH	18.04.2012	3 Ob 38/12b	EvBI-LS 2012/116, 730 (Brenn) = RIS-Justiz RS0127785	Aus Art 46 iVm Art 44 EuGVVO ist abzuleiten, dass ein Rekurs gegen die Abweisung des Antrags, dem Betreibenden eine Sicherheitsleistung nach § 84 Abs 5 EO aufzuerlegen, unzulässig ist.
47	OGH	22.07.2007	3 Ob 233/06w	ZfRV-LS 2007, 73	Die Anerkennung bzw Vollstreckung einer E aus einem anderen Mitgliedstaat darf nicht allein deshalb abgelehnt werden, weil das Gericht des Vollstreckungsstaates der Ansicht ist, dass in dieser E das nationale oder das Gemeinschaftsrecht falsch angewendet wurde. Keine ordre-public-Widrigkeit.
54	OGH	07.08.2003	8 Ob 174/02z	EvBI 2004, 60 = ÖJZ-LSK 2003/242 (RS)	Zuständigkeit für Ausstellung einer Amtsbestätigung (Art 54 EuGVVO) richtet sich nach nationalem Recht, in Österreich daher jenes Gericht, das die Vollstreckbarkeitsbestätigungen erteilt, also das Erstgericht.
54; 58	LG Eisenstadt	01.03.2004	13 R 312/03k		Die EuGVVO regelt weder die Tragung der Kosten für Anträge auf Ausstellung von Bescheinigungen nach den Art 54 und 58 EuGVVO noch jener eines Antrags auf Vollstreckbarkeitsbestätigung, das Bestehen eines Kostenersatzanspruchs bestimmt sich daher ausschließlich nach innerstaatlichem Recht.
59 Abs 1; 60 Abs 6 Nr 1	OGH	01.03.2004	6 Nc 1/04f		Ist zu entscheiden, ob eine Partei im Hoheitsgebiet des MS, dessen Gerichte angerufen sind, einen Wohnsitz (Sitz) hat, so wendet das Gericht sein Recht an (in Österreich die JN). Ist davon auszugehen, dass die internationale Zuständigkeit für die vorliegende,

					gegen die erstbeklagte Verlassenschaft gerichtete Klage zu bejahen ist, ist damit auch die Frage nach der örtlichen und sachlichen Zuständigkeit eindeutig gelöst. Auch im Anwendungsbereich der EuGVVO gilt der Grundsatz der perpetuatio fori. Wird daher zulässigerweise der Rechtsstreit beim LG Salzburg anhängig gemacht, bleibt dieses auch bis zu dessen Beendigung zuständig, selbst wenn während des Rechtsstreits die Einantwortung erfolgen sollte. Für den Gerichtsstand der Streitgenossenschaft muss zwischen den Klagen ein Zusammenhang vorliegen, der autonom bestimmt wird. Ob die geforderte Abhängigkeit der zugrunde liegenden Ansprüche vorliegt, ist nach der lex causae zu bestimmen.
65	OGH	20.01.2004	4 Ob 252/03t		Gem Art 65 Abs 1 lit b tritt in Österreich anstelle der in der EUGVVO vereinbarten Gewährleistungs- und Interventionsklage nach Art 6 Nr 2 die Streitverkündung nach § 21 ZPO. Demnach kann jeder Person mit Wohnsitz in einem anderen MS gem Art 6 Nr 2 iVm Art 65 EUGVVO der Streit verkündet werden, ohne dass zusätzliche Voraussetzungen erfüllt sein müssen. Die Wirkung der Streitverkündung erstreckt sich gem Art 65 Abs 2 EuGVVO auf jene Person, welcher der Streit verkündet wurde, und zwar auch dann, wenn sie dem Verfahren nicht beigetreten ist.
66 Abs 1	OGH	30.06.2003	7 Ob 89/03v	ZfRV 2004, 32	Die Übergangsbestimmung des Art 66 Abs 1 EuGVVO schließt ausdrücklich Rückwirkung aus. Daher ist die EuGVVO nur auf solche Klagen anzuwenden, die nach ihrem In-Kraft-Treten (1. 3. 2002) erhoben wurden.
66	OGH	20.1.2005	8 Ob 92/04v	RdW 2005, 360	Das Europäische Zivilprozessrecht ist für die am 1. 5. 2004 der EU beigetretenen Mitgliedsstaaten (hier: Ungarn) ohne Einschränkungen seit dem 1. 5. 2004 anzuwenden, bei sinngemäßer Anwendung der vorhandenen Übergangsvorschriften der EuGVVO und EheVO auf die neuen Mitgliedsstaaten ergibt sich aber, dass diese Verordnungen nur für ab dem 1. 5. 2004 erhobene Klagen zur Anwendung gelangen.
71	OGH	26.04.2002	7 Nd 504/02 uva	RIS-Justiz RS0111094 [T2]	Streitigkeit aus einer der CMR unterliegenden Beförderung; CMR geht als lex specialis der EuGVVO vor.

71	OGH	29.04.2003	10 Nc 11/03d	RIS-Justiz RS0113199 [T10]	Art 31 CMR kommt als lex specialis der Vorrang gegenüber der EuGVVO zu.
----	-----	------------	-----------------	----------------------------	---